

GBA vor, in deren Rahmen der Werk-tätige der Arbeitsdisziplin und insoweit dem Weisungsrecht des Leiters des Betriebes unterliegt.“

Im Zivilrechtsverhältnis hingegen einigen sich die Partner über die Erledigung einer individuell bestimmten Arbeit./8/ Daraus ergibt sich, daß der Künstler, der beim Theater, Film oder Fernsehen seine schöpferische Arbeitsleistung erbringt und die Arbeitsdisziplin einhält,

/8/ Es ist zwar richtig, daß für sozialistische Zivilrechtsverhältnisse die eigenverantwortliche Einigung der Partner von großer Bedeutung ist, so vor allem die Einigung über die konkret zu erbringende Leistung, über ihre Qualität und Quantität, die Vergütung usw. Jedoch ist sowohl im Individuellen als auch im gesellschaftlichen Interesse der Rahmen der Vereinbarungsmöglichkeiten nicht uferlos, sondern Ausdruck der spezifischen Leitungsqualitäten, die der sozialistische Staat auch über das Zivilrecht im Interesse des Aufbaus der entwickelten sozialistischen Gesellschaft nutzt.

Dies zeigt sich besonders in den vom Gesetz über das Urheberrecht erfaßten gesellschaftlichen Verhältnissen. So verpflichtet § 41 URG das Ministerium für Kultur, das Staatliche Komitee für Rundfunk und das Staatliche Komitee für Fernsehen, in ihren Verantwortungsbereichen Vertragsmuster zu erarbeiten, die die dispositiven Veretobarmöglichkeiten des allgemeinen Urhebervertragsrechte, wie sie in § 39 URG fixiert sind, für den jeweiligen kulturellen Bereich verbindlich zu konkretisieren. In vielen kulturellen Bereichen wurden solche Vertragsmuster in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber und der Gewerkschaft erarbeitet und werden als zivilurheberrechtliche Leitungsinstrumente angewendet. Kritisch ist aber auch zu vermerken, daß eine Reihe solcher Vertragsmuster, die in Form sog. Rahmenverträge geschaffen wurden, z. T. noch aus dem Jahre 1955 stammen und durch das Gesetz über das Urheberrecht längst überholt sind. Andererseits gibt es trotz der gesetzlichen Verpflichtung zur Erarbeitung solcher Vertragsmuster immer noch kulturelle Bereiche, in denen diese Verpflichtung noch nicht erfüllt ist.

Auf der Grundlage der Vertragsmuster werden zwischen der jeweiligen kulturverbreitenden Institution und dem Urheber konkrete Vertragsbeziehungen begründet, die u. a. die durch das Vertragsmuster noch gegebenen Dispositionsmöglichkeiten für den EtnzeOfaU verbindlich festlegen.

Im Unterschied zum Arbeitsrechtsverhältnis, bei dem die kollektivvertraglichen Bestimmungen unmittelbarer Vertragsinhalt sind, gelten die Vertragsmuster ohne direkte Bezugnahme nicht schlechthin als Vertragsinhalt, sondern nur dann, wenn im konkreten Urhebervertrag zwischen einer kulturverbreitenden Institution und dem Urheber auf das Vertragsmuster Bezug genommen wird, was durch Vordrucke in der Praxis regelmäßig geschieht. Enthält ein solcher Vertrag keine der nach den §§ 39, 40 URG möglichen Vereinbarungen, so gilt die Regelung des Vertragsmusters als Vertragsinhalt, wie dies § 41 Abs. 2 URG ausdrücklich fixiert (vgl. hierzu auch Barthel, Götz, „Die Einbeziehung des Autors in die Führungsarbeit sozialistischer Massenmedien — eine Grundfrage des Urhebervertragsrechts in Film und Fernsehen“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschafts- und Sprachwissenschaftliche Reihe 1971, Heft 2, S. 199 ff.).

auch Mitglied des Betriebskollektivs ist und nach lohnrechtlichen Bestimmungen entlohnt wird.

Im Zusammenhang mit der sozialistischen Arbeitsdisziplin ist hervorzuheben, daß die Rechtsbeziehungen zwischen dem Betrieb und dem Werk-tätigen in der Regel einen dauerhaften Charakter haben, d. h. die Leistungen werden vom Werk-tätigen ständig erbracht. Es würde die Rechtsstellung der Werk-tätigen im kulturellen Bereich verbessern, ihre Rechtssicherheit erhöhen und die Verantwortung der kulturellen Einrichtungen festigen, wenn zunehmend die gerade hier noch häufig anzutreffenden hauptberuflich ausgeübten „freischaffenden Tätigkeiten“, die oft noch ohne zwingende gesellschaftliche Notwendigkeit in besonderen zivilrechtlichen Verhältnissen erbracht werden, den jeweiligen konkreten gesellschaftlichen Verhältnissen entsprechend in befristeten oder auch unbefristeten Arbeitsrechtsverhältnissen ausgeübt würden.

#### Zusammenfassung

1. Besondere zivilrechtliche Verträge zwischen kulturellen Einrichtungen und schöpferisch Tätigen sollten immer dann abgeschlossen werden, wenn es von der Art der Arbeitsleistung her aus gesellschaftlichen und persönlichen Gründen weder notwendig noch möglich ist, einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Das wird insbesondere bei denjenigen Werk-tätigen der Fall sein, die bereits hauptberuflich in einem Arbeitsrechtsverhältnis künstlerisch tätig sind und nebenberuflich bestimmte einmalige Aufgaben im Film, Fernsehen und Theater erfüllen (z. B. Schauspieler, Tänzer, Regisseure u. ä.).

Zivilrechtliche Verträge sollten ferner mit denjenigen Werk-tätigen abgeschlossen werden, die nebenberuflich, insbesondere im Volkskunschtchaffen, schöpferische Leistungen erbringen. Gerade hierfür wird das sozialistische Zivilrecht besondere Bedeutung gewinnen.

2. Mit allen anderen schöpferisch Tätigen, die gegenwärtig noch sog. Freischaffende sind, sollten dann Arbeitsverträge abgeschlossen werden, wenn sie tatsächlich Werk-tätigen gleichgestellt sind, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis schöpferische Arbeitsleistungen erbringen, damit auch sie in den Genuß der sozialistischen Errungenschaften kommen, wie sie im Gesetzbuch der Arbeit niedereeleet sind.

## Fragen der Gesetzgebung

Dozent Dr. JOHANNES KLINKERT, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

### Die Bedeutung des Gegenstands des sozialistischen Zivilrechts für die Zivilgesetzgebung

Die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe erhöht die Rolle des sozialistischen Rechts, vor allem die derjenigen Rechtszweige, die unmittelbar mit der Befriedigung der materiellen und kulturellen Lebensinteressen der Werk-tätigen verbunden sind. Zu ihnen gehört das Zivilrecht, das nicht nur eine wachsende Bedeutung für sich in Anspruch nehmen kann, sondern zugleich auch den größten Nachholbedarf hat. Der Widerspruch zwischen sozialistischer Wirklichkeit auf dem vom Zivilrecht geregelten Bereich unseres gesellschaftlichen Lebens und dem geltenden Recht ist kaum noch durch Interpretation und Auslegung zu überwinden.

Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines sozialistischen Zivilgesetzbuchs sollte die Diskussion zu einigen Grundfragen des Zivilrechts fortgesetzt werden. Dazu

zählt in erster Linie die Verständigung über den Gegenstand des Rechtszweigs „Zivilrecht“. Es ist erforderlich, daß dieser Gegenstand eine Ausprägung erfährt, die den steigenden Aufgaben dieses Rechtszweigs und seinen Möglichkeiten bei der Verwirklichung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe entspricht.

Aktueller Anlaß für eine Erörterung des Gegenstands des Zivilrechts ist ein Beitrag von Mandel, in dem die Gestaltung der medizinischen Betreuungsverhältnisse als Gesetzgebungsproblem zur Diskussion gestellt wird./1/ Dabei kommt es mir nicht darauf an, ob die medizinischen Betreuungsverhältnisse in irgendeiner Weise Bestandteil des künftigen Zivilgesetzbuchs werden oder in einem selbständigen komplexen Normativ-

/1/ Vgl. Mandel, „Gedanken zur rechtlichen Gestaltung der medizinischen Betreuungsverhältnisse“, NJ 1973 S. 76 ff.